

# **19. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Schwarzfeld-Siedlung“ (S) auf Gemarkung Gissigheim**

**Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB), der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) zum Entwurf (Stand 05.07.2023)**

## **1. Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Gemeinden**

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>LRA Main-Tauber-Kreis</b> vom 06.12.2023</p>	<p>zu oben genanntem Flächennutzungsplanverfahren nimmt das Landratsamt Main-Tauber-Kreis wie folgt Stellung:</p> <p><b>Landwirtschaft</b> Das Landwirtschaftsamt verweist auf seine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 17.03.2023. An den darin getroffenen Aussagen wird trotz der erfolgten Zurückweisung der geäußerten Bedenken weiterhin festgehalten. Begrüßt wird hierbei jedoch ausdrücklich, dass zumindest keine externen Ausgleichsmaßnahmen auf weiteren landwirtschaftlichen Flächen erforderlich sind.</p> <p><u>Stellungnahme vom 17.03.2023 mit kommunaler Abwägung und Beschlussvorschlag mit Datum vom 05.07.2023:</u></p> <p><i>In der Flurbilanz sind die Flurstücke in Vorbehaltsflur II eingestuft. Es handelt sich hier um überwiegend landbauwürdige Flächen, die nicht überbaut werden sollten. Eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgabe auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, ist auf gute Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen, um ökonomisch und ökologisch produzieren zu können.</i></p> <p><i>Wenn der Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach dennoch wie hier dargestellt realisiert werden soll, legt das Landwirtschaftsamt Wert auf folgende Punkte:</i></p> <p><i>Das Landwirtschaftsamt weist darauf hin, dass nach § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Grundsätzlich sollten für die Ausgleichsmaßnahmen ertragsschwache Standorte in Betracht gezogen werden.</i></p> <p><i>Aus Sicht des Landwirtschaftsamtes wäre es wünschenswert, wenn die landwirtschaftlichen Belange noch in die Planungsunterlagen aufgenommen würden.</i></p> <p><i>Das Landwirtschaftsamt äußert erhebliche Bedenken aufgrund des für die Landwirtschaft sehr guten Zuschnitts der Flächen innerhalb des Plangebietes.</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Nach Kenntnis der VG werden durch die Planung keine externen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich</p> <p>Unter Ziffer I-4.4.5 der Begründung sind die Belange bzw. die Bedeutung der Landwirtschaft ausführlich beschrieben</p> <p>Wie bereits in der Begründung zur Bauleitplanung dargestellt (Ziffer I-4.4.5), dient die vorliegende Planung dem Aufbau ei-</p>	<p>Die Stellungnahme des LRA Main-Tauber-Kreis vom 06.12.2023 wird mit Verweis auf den unten aufgeführten <b>Beschlussvorschlag vom 05.07.2023</b> zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme des LRA Main-Tauber-Kreis vom 17.03.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die erneuerbaren Energien werden im Hinblick auf den Klimaschutz und auf die Versorgungssicherheit als vorrangiger Belang in die durchzuführenden Abwägungen eingebracht. Die Bedenken der Landwirtschaft werden zurückgewiesen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>LRA Main-Tauber-Kreis vom 06.12.2023</p>		<p>ner umweltverträglichen, ressourcenschonenden und dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichteten Energieinfrastruktur, die zudem der Versorgungssicherheit dient. Im Hinblick auf die Belange der Landwirtschaft ist festzustellen, dass nach bisherigem Stand der Kenntnisse durch das vorliegende Vorhaben keine negativen agrarstrukturellen Effekte im Raum Königheim zu erwarten sind.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass eine Vielzahl der landwirtschaftlichen Flächen auf der Gesamtgemarkung Königheim als Vorrangflur eingestuft ist. Flächen mit geringer Wertigkeit stehen folglich nur in begrenztem Umfang zur Verfügung, d.h. es ergibt sich für den Planbereich kein landwirtschaftliches Alleinstellungsmerkmal.</p> <p>Der VG ist bewusst, dass hier konkurrierende Belange aufeinandertreffen, zum einen die Belange der Landwirtschaft, zum anderen die Belange des Klimaschutzes und der Versorgungssicherheit mit der Anforderung den Anteil der regenerativen Energie am Gesamtenergieverbrauch weiter massiv zu steigern. Die vorliegende Standortwahl wird städtebaulich als sinnvoll erachtet und stellt das Resultat eines Abwägungs- und Entscheidungsprozesses unter</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>LRA Main-Tauber-Kreis vom 06.12.2023</p>	<p><b>Forst</b> Alle in der gemeinsamen Stellungnahme der unteren und höheren Forstbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung genannten Punkte wurden bei der weiteren Planung berücksichtigt und in der Abwägungstabelle aufgeführt sowie korrekt abgewogen.</p>	<p><i>Zugrundlegung des kommunalen Kriterienkatalogs der Gemeinde Königheim dar. Des Weiteren wurde im überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) der Abwägungsvorrang für erneuerbare Energien neu definiert. Unter § 2 „Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“ EEG 2023 ist festgelegt, dass die Errichtung und der Betrieb von PV-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend ist festzuhalten, dass durch die Festlegung einer Rückbauverpflichtung im Durchführungsvertrag (auf Ebene des B-Plans) zusätzlich geregelt wird, dass die Fläche nach Aufgabe der photovoltaischen Nutzung wieder der Landwirtschaft vollumfänglich zugeführt wird.</i></p> <p>Kennntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>LRA Main-Tauber-Kreis</b> vom 06.12.2023</p>	<p>Somit bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken gegenüber der Änderung des Flächennutzungsplanes</p> <p><b><u>Wasserwirtschaft</u></b></p> <p><u>Grundwasser-/ Gewässerschutz</u> Seitens des Gewässerschutzes besten gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planungsflächen innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Dittwar, Königheim, Gissigheim, Heckfeld, Oberlauda“ (Rechtsverordnung Nr. 128.208 vom 22.07.1994), Schutzzone III A, liegen. Alle Beteiligten sind auf die Durchführung des Vorhabens in einem Wassergewinnungsgebiet hinzuweisen. Die Schutzbestimmungen des Wasserschutzgebietes sind einzuhalten.</p> <p><u>Abwasserbeseitigung</u> Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen die Änderungen des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Hinweis: Die Versickerung unbelasteter anfallender Niederschlagswasser erfolgt schadlos, wenn diese flächenhaft über mind. 30 cm mächtigen bewachsenen Oberboden erfolgt.</p> <p><b><u>Bodenschutz/ Altlasten</u></b></p> <p><u>Altlasten</u> Im Plangebiet sind dem Landratsamt bisher keine altlastverdächtigen Flächen/ Altlasten bzw. Verdachtsflächen/ schädliche Bodenveränderungen bekannt.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Seitens des Bodenschutzes bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass nach § 2 Absatz 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz für Vorhaben, bei denen auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt wird, durch den Vorhabensträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen ist. Dieses ist mit den Antragsunterlagen zum Bauverfahren vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<b>Regionalverband Heilbronn-Franken</b> vom 21.11.2023	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, seine Teilfortschreibung Photovoltaik und mit Verweis auf unsere Stellungnahmen vom 21.07.2022 zum Bebauungsplanverfahren und vom 02.03.2023 zur frühzeitigen Beteiligung im FNP-Verfahren zu folgender Einschätzung.</p> <p>Durch die Planung sind keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen; wir begrüßen die Planung als einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende und tragen keine Bedenken vor.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich. Hierfür bedanken wir uns vorab.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken vom 21.11.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>RP Stuttgart</b>  <b>Abteilung</b>  <b>Wirtschaft</b>  <b>und Infra-</b>  <b>struktur</b>  vom  08.12.2023</p>	<p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz und Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen - zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p><b>Raumordnung</b>  Mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 14.03.2023 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB erheben wir aus raumordnerischer Sicht weiterhin keine Bedenken.</p> <p><b>Stellungnahme Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</b></p> <p>(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p><b>Dies bedeutet konkret:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten im Jahr 2030.</li> <li>• Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden.</li> <li>• Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des RP Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur vom 08.12.2023 wird zur Kenntnis genommen</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>RP Stuttgart</b>  <b>Abteilung</b>  <b>Wirtschaft</b>  <b>und Infra-</b>  <b>struktur</b>  vom  08.12.2023</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.</li> <li>(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.  Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</li> <li>(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“<sup>1</sup> wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022<sup>2</sup> (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	



Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>RP Stuttgart</b>  <b>Abteilung</b>  <b>Wirtschaft</b>  <b>und Infra-</b>  <b>struktur</b>  vom  08.12.2023</p>	<p>in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW<sup>3</sup>. Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.<sup>4</sup> Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>(7) Mit der Planung einer Sonderbaufläche mit einer Größe von ca. 14 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von bis zu 14 MWp ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>RP Stuttgart</b>  <b>Abteilung</b>  <b>Wirtschaft</b>  <b>und Infra-</b>  <b>struktur</b>  vom  08.12.2023</p>	<p>Es wird gebeten die Stabsstelle über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren (<a href="mailto:StEWK@rps.bwl.de">StEWK@rps.bwl.de</a>).</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Wagner, ☐ 0711/904-12116,  ☐ <a href="mailto:jasmin.wagner@rps.bwl.de">jasmin.wagner@rps.bwl.de</a>.</p> <p><b>Mobilität, Verkehr, Straßen</b>  <b>Luftrechtliche Stellungnahme:</b>  zum Vorhaben des Solarparks „Schwarzfeld-Siedlung“ (Gem. Gissigheim) bestehen aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken.  Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Karsten Grothe, ☐ 0711/90414242,  ☐ <a href="mailto:Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de">Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de</a>.</p> <p><b>Anmerkung:</b>  Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.  Für Rückfragen steht Ihnen Herr Lucas Bilitsch, ☐ 0711/904-45170,  ☐ <a href="mailto:Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de">Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</a> zur Verfügung.</p> <p><b>Hinweis:</b>  Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom <b>11.03.2021</b> mit <b>jeweils aktuellem Formblatt</b> (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/">https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/</a>).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach <a href="mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de">KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de</a> zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.  Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p> <p>1) Teilbericht aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“, Stand Juni 2022: <a href="https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teil-bericht_Sektorziele_BW.pdf">https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teil-bericht_Sektorziele_BW.pdf</a>.</p> <p>2) Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2022, – Erste Abschätzung, April 2023–, Stand April 2022: <a href="https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Ser-vice/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2022-erste-Abschaetzung-barrierefrei.pdf">https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Ser-vice/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2022-erste-Abschaetzung-barrierefrei.pdf</a></p> <p>3) siehe Fußnote 2</p> <p>4) Umweltbundesamt: Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger 2021, <a href="https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2022-12-09_climate-change_50-2022_emissionsbilanz_erneuerbarer_energien_2021_bf.pdf">https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2022-12-09_climate-change_50-2022_emissionsbilanz_erneuerbarer_energien_2021_bf.pdf</a></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<b>RP Stuttgart Abteilung Luftverkehr und Luftsicherheit</b> vom 14.11.2023	zum Vorhaben des Solarparks „Schwarzfeld-Siedlung“ (Gem. Gissigheim) bestehen aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme des RP Stuttgart, Abteilung Luftverkehr und Luftsicherheit vom 14.11.2023 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>RP Freiburg Landesforstverwaltung</b> vom 05.12.2023</p>	<p>vielen Dank für die erneute Beteiligung im o. g. Verfahren. Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen im Zuge der formellen Beteiligung, sind aus forstrechtlicher und forstfachlicher Sicht keine Änderungen zu den Planungen der frühzeitigen Beteiligung festzustellen. Waldflächen gem. § 2 LWaldG werden weder direkt überplant noch sind externe Ausgleichsmaßnahmen in Waldbeständen geplant. Darüber hinaus wird die Waldabstandsvorschrift, in dem im Parallelverfahren befindlichen BBP, entsprechend den Vorgaben des § 4 Abs. 3 LBO erfüllt. Daher bedarf es in diesem Planungsstadium von Seiten der höheren Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg keiner weiteren Anmerkungen und Hinweise und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 10.03.2023. Diese behält somit weiterhin Gültigkeit!</p> <p><u>Stellungnahme vom 10.03.2023 mit kommunaler Abwägung und Beschlussvorschlag mit Datum vom 05.07.2023:</u></p> <p><i>Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach hat in öffentlicher Sitzung am 17. Juni 2021 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach beschlossen.</i></p> <p><i>Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich auf das Gebiet der Mitgliedsgemeinde Königheim und bezieht sich auf die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung Photovoltaik.</i></p> <p><i>Der Geltungsbereich erstreckt sich auf eine Fläche von rund 13,9 ha und bezieht die Grundstücke Flst-Nrn. 13268/0, 13259/0, 13258/0 (Weg), 13257/0, 13256/0, 13255/0, 13260/0 z.T., 13267/0 z.T. und 13212/0 z.T. der Gemarkung Gissigheim ein. Das Gebiet liegt südlich von Gissigheim und östlich der Schwarzfeld-Siedlung.</i></p> <p><i>Vor diesem Hintergrund nimmt die höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg, in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde am Landratsamt Main-Tauber-Kreis, zum o. g. Vorhaben i. V. m. den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung.</i></p> <p><b>STELLUNGNAHME:</b></p> <p><i>Von der 19. Änderung des Flächennutzungsplans zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Fotovoltaik ist Wald gem. § 2 des Landeswaldgesetzes Baden-Württembergs (LWaldG) lediglich mittelbar betroffen. Das bedeutet, Waldflächen werden am Rande des Planungsgebietes tangiert, jedoch nicht überplant. Aus diesem Grund bestehen auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes keine forstrechtlichen Genehmigungspflichten.</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des RP Freiburg Landesforstverwaltung vom 10.03.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme des RP Freiburg Landesforstverwaltung vom 10.03.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>RP Freiburg Landesforstverwaltung</b> vom 05.12.2023</p>	<p><i>Sowohl das östlich angrenzende Flurstück Nr. 10643 der Gemarkung Dittwar als auch die südlich angrenzenden Flurstücke Nr. 7285, 13914 und 13917 der Gemarkung Gissigheim sind mit Waldbäumen bestockt. Aufgrund der Bestockung, ihrer flächigen Ausdehnung und des vorhandenen Waldinnenklimas ist dort gem. § 2 LWaldG die Waldeigenschaft gegeben. Die östlich an das Plangebiet angrenzende Waldfläche befindet sich im kommunalen Eigentum die südlich angrenzenden Flurstücke im privaten Eigentum. Auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 7285 und 13914 ist Erholungswald der Stufe 2 kartiert. Eine Beeinträchtigung der beschriebenen Erholungsfunktion besteht durch das angrenzend geplante Vorhaben aus forstfachlicher Sicht nicht. Darüber hinaus liegen die besagten Waldflächen allesamt in der Wasserschutzgebietszone IIIA. Die Einschätzung einer etwaigen Beeinträchtigung obliegt der zuständigen Wasserbehörde.</i></p> <p><i>Bezugnehmend auf die im Parallelverfahren durchgeführte qualifizierte Bauleitplanung weisen wir darauf hin, dass die entsprechenden Waldabstandsflächen gem. § 4 Abs. 3 LBO eingehalten werden. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Hinweise unserer Stellungnahmen (vom 12.01.2022 und 28.07.2022) zur Waldabstandsregelung berücksichtigt wurden.</i></p> <p><i>Nach Sichtung der Unterlagen sind keine Ausgleichsmaßnahmen etc. im Wald geplant. Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen werden oder notwendig sein, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die untere Forstbehörde entsprechend zu unterrichten und anzuhören.</i></p> <p><i>Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis erhält Nachricht hiervon.</i></p> <p>Sollten im weiteren Verfahren, widererwartend, Maßnahmen im Wald notwendig werden oder sich auf diesen auswirken, sind gem. § 8 LWaldG die Forstbehörden entsprechend frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Die zuständige untere Forstbehörde am Landratsamt Main-Tauber-Kreis erhält Kenntnis hiervon.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme. Planerisch sind keine Maßnahmen im Wald vorgesehen.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>RP Freiburg Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> vom 24.11.2023</p>	<p><b>B Stellungnahme</b></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>Geotechnik</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter <a href="https://geogefahren.lgrb-bw.de/">https://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p> <p><b>Boden</b> Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <a href="https://lgrbwissen.lgrb-bw.de">https://lgrbwissen.lgrb-bw.de</a>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Das Plangebiet liegt ganz in einem vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommen von Natursteine Kalksteinen des Oberen Muschelkalks. Es wurde im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Heilbronn-Franken abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB er-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des RP Freiburg, Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 24.11.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>RP Freiburg Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> vom 24.11.2023</p>	<p>stellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) steht noch aus. Das Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (<a href="#">LGRB-Kartenviewer</a>) visualisiert werden [Thema: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen (ROHV)/ROHV: Oberflächennahe mineralische Rohstoffe“; Visualisierung der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons].</p> <p>Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (<a href="https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000">https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000</a> und <a href="https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf">https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf</a>). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter <a href="https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten">https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten</a> und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten <a href="#">07/2016</a> und <a href="#">04/2018</a> verwiesen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Dittwar, Königheim, Gissigheim, Heckfeld, Oberlauda“ (LUBW-Nr.:128-208) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen.</p> <p>Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>RP Freiburg Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> vom 24.11.2023</p>	<p><b>Bergbau</b> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet. Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="https://www.lgrb-bw.de">https://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	



Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>Fernstraßen-Bundesamt</b> vom 17.10.2023</p>	<p>Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei der 19. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.</p> <p>Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes.</p> <p>Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumententen zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes.</p> <p>Ihre E-Mail wird nicht weitergeleitet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes vom 17.10.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<b>Bundesnetzagentur</b> vom 01.12.2023	<p>auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup>, die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:</p> <p><b>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:</b> =====</p> <p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p> <p><b>Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)</b> =====</p> <p>Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.</p> <p>Die Registrierung im <a href="http://www.marktstammdatenregister.de/">http://www.marktstammdatenregister.de/</a> ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.</p> <p>Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 01.12.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<b>Bundesnetzagentur</b> vom 01.12.2023	<p>Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.</p> <p>Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.</p> <p>Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur  =====</p> <p>Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a>.</p> <p>Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.  <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf">www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf</a></p> <p>Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.  <a href="mailto:226.Postfach@BNetzA.de">226.Postfach@BNetzA.de</a></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>Transnet BW GmbH</b> vom 19.10.2023</p>	<p>wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Transnet BW GmbH vom 19.10.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>TenneT TSO GmbH</b> vom 19.10.2023</p>	<p>die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich <b>keine</b> Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind.</p> <p>Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung an dieser Anfrage.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der TenneT TSO GmbH vom 19.10.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>Netze BW</b> vom 17.10.2023</p>	<p>wir haben Ihre Nachricht erhalten und bestätigen deren Eingang.</p> <p>Zurzeit erreichen uns mehr Anfragen als gewohnt. Bedauerlicherweise ist es uns auf Grund dieser Situation meist nicht möglich unmittelbar Ihr Anliegen zu beantworten.</p> <p>Sobald es uns möglich ist, werden wir uns um die Bearbeitung Ihres Anliegens kümmern</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Netze BW vom 17.10.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<b>Stadtwerk Tauber- franken</b> vom 16.11.2023	vielen Dank für die Beteiligung. Von Seiten des Stadtwerks Tauberfranken sind bei obigen Bebauungsplänen keine zu ver- tretenden Belange betroffen.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme des Stadtwerks Tauberfranken vom 16.11.2023 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
---	--------------------------	---------------------------------------	--------------------

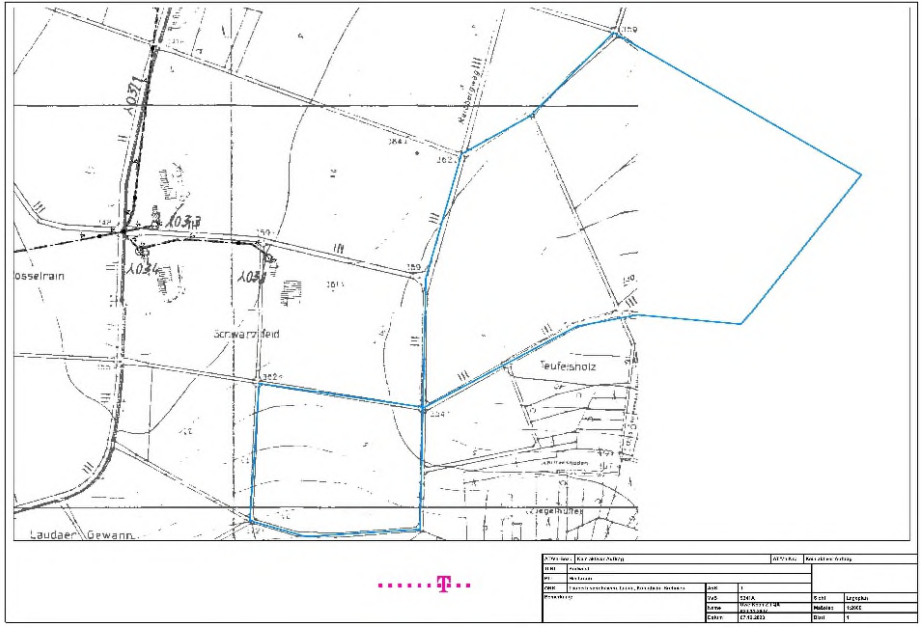
**Telekom**  
vom  
07.12.2023

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind nicht betroffen.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.  
Zukünftige Erweiterungen des TK-Netzes innerhalb der öffentlichen Verkehrswege, hier Wirtschaftswege, sind mit dem Eigentümer d.h. in der Regel mit der Gemeinde abzustimmen.

Die Stellungnahme der Telekom vom 07.12.2023 wird zur Kenntnis genommen.



Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>Polizei Heilbronn</b> vom 06.11.2023</p>	<p>Gegen die 19. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Polizei Heilbronn vom 06.11.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>Bundeswehr</b> vom 17.10.2023</p>	<p>hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 30.01.2023 (V-0084-23-FNP) zu o.g. Beteiligung aufrecht.</p> <p><i>Stellungnahme vom 30.01.2023 mit kommunaler Abwägung und Behandlungsvorschlag mit Datum vom 05.07.2023:</i></p> <p><i>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</i></p> <p><b><u>Allgemeiner Hinweis:</u></b> Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail/Interlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten <a href="mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org">BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</a> zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Bundeswehr vom 17.10.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme der Bundeswehr vom 30.01.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<b>Handwerks- kammer Heilbronn- Franken</b> vom 23.10.2023	in o. g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Handwerks-kammer Heilbronn-Franken vom 23.10.2023 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<b>IHK Heil- bronn-Fran- ken</b> vom 07.11.2023	<p>wir bestätigen den Eingang Ihrer E-Mail vom 6. Oktober 2023 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben wird mitgeteilt,</p> <p>(X) dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.</p> <p>( ) uns zu gegebener Zeit die öffentlichen Auslegungsfristen mitzuteilen.</p> <p>( ) dass um Fristverlängerung bis ... gebeten wird.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der IHK Heilbronn-Franken vom 07.11.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<b>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)</b> vom 08.12.2023	vielen Dank für die Anhörung zum oben genannten Verfahren, gegen das wir im Allgemeinen keine Einwände haben. Der Umweltbericht behandelt nicht den Biotopverbund, dabei zählen Flächen der Flurstücke 13256, 13255, 13259 und 1325 zur Raumkulisse Biotopverbund Feldvögel. Er listet zwar Maßnahmen für den Ampfer auf (Futterpflanze Feuerfalter), aber nicht für die Feldlerche oder sonstige Vögel des Offenlands (Wiesenweihe?). Dies sollte noch ergänzt werden (Blühbrachen im Bereich von 1.000 m zum ursprünglichen Revier). Solange nicht nachgewiesen ist, dass Feldlerchen auch in dem vor Ort vorkommenden Naturraum innerhalb von PV-Flächen brüten, müssen Ausgleichsflächen vorgesehen werden.	Zur Vermeidung Gefährdungen bodenbrütender Vogelarten wurden auf Ebene des rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Schwarzfeldsiedlung“ (genehmigt mit Schreiben des LRA vom 21.09.2023) artenschutzrechtliche Vorkehrungen wie folgt festgesetzt (siehe Planungsrechtliche Festsetzungen: Ziffer 1.5 - Maßnahme 1): <i>„Zur Vermeidung von Brutverlusten bodenbrütender Vogelarten ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Feldlerche durchzuführen (Ende August - Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, ist im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sicherzustellen, dass im Eingriffsbereich keine Vögel brüten.“</i> Des Weiteren werden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) festgesetzt (Umweltbericht: Ziffer 5.2.8): <i>„Die mögliche Beeinträchtigung von 6 Brutrevieren der Feldlerche ist durch die Schaffung neuer Brutmöglichkeiten durch Lebensraumoptimierung im Umfeld zu kompensieren:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>· <i>Anlage von Blüh-/Brachestreifen von je 1 000 m<sup>2</sup> Größe/Brutpaar in geeigneter Lage, mind. 10 m Breite (insges. 0,6 ha).</i></li> </ul>	Die Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) vom 08.12.2023 wird zur Kenntnis genommen. Die dargestellten Hinweise in der Stellungnahme wurden auf Ebene des rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Schwarzfeldsiedlung“ berücksichtigt.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)</b> vom 08.12.2023</p>	<p>Schon jetzt möchten wir auch anregen, dass bei der Planung solche Vorhabensträger bzw. Projektierer bevorzugt werden, die über den Verzicht von Pestiziden und künstliche Düngung hinaus, ökologische Aufwertungen vornehmen. Standard sollte dabei auch ein Mahdregime sein, das auf Mulchen verzichtet und ein insektenfreundliches, abschnittsweise alternierendes Mahdkonzept festsetzt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Die zur Umsetzung der Maßnahmen vorgesehenen Flächen dürfen nicht in der Nähe zu vertikalen Strukturen angelegt werden (Abstand zu Einzelbäumen 50 m, zu Strukturen wie Waldrand, Hecken, Gebäude, o. ä. 150 m).“</i></li> </ul> <p>Als Maßnahme 8 unter Ziffer 1.5 in den Planungsrechtlichen Festsetzungen zum B-Plan wird die „Entwicklung von extensiv genutztem Grünland“ festgesetzt:  <i>„Im Bereich der Solarmodule ist durch eine Einsaat mit artenreichem, gebietsheimischem Saatgut (Ursprungsgebiet 11 Süddeutsches Bergland) extensives Grünland zu entwickeln. Es ist ein rotierendes Weidesystem durchzuführen. Die Flächen sind in Koppeln zu unterteilen und jeweils kurz und kräftig zu beweiden. Die Fresszeit je Koppel beträgt maximal 4 Wochen, anschließend erfolgt eine Weideruhe von mindestens 8 Wochen. Die Besatzdichte liegt im Durchschnitt bei 0,8 GVE/ha. Alternativ ist eine zweischürige Mahd mit Abräumen des Mahdgutes durchzuführen. Ein Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln, Herbiziden, Pestiziden sowie von umweltschädlichen Mitteln zur Pflege der Module und Aufständungen ist zu</i></p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><b>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)</b> vom 08.12.2023</p>	<p>Ein Querungskorridor für Großsäuger sollte im Tailenbereich der Planungsfläche nordwestlich des Flurstücks 13211 vorgesehen werden.</p> <p>Wir bitten auch um Beachtung des nötigen Waldabstands (u. a. zunehmende Waldbrandgefahr), aus der Planzeichnung geht dies nicht eindeutig hervor.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren, vielen Dank.</p>	<p><i>unterlassen. Der erste Schnitt erfolgt frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser (ca. Mitte Juni). In den ersten Jahren kann zur Aushagerung der Fläche ein weiterer Schnitt erfolgen.“</i></p> <p>Nordwestlich des Flurstücks Nr. 13211 liegt der Knotenpunkt zwischen dem Nordostteil und Südwestteil des Planbereichs. Der Knotenpunkt stellt den Kreuzungsbereich der angrenzend zum Planbereich verlaufenden Wirtschaftswege dar. Seitens des Vorhabenträgers ist nicht vorgesehen, diesen Bereich zu überbauen oder diesen in den eingefriedeten Bereich miteinzubeziehen. Ein Querungskorridor bleibt folglich erhalten.</p> <p>Der Vorhaben- und Erschließungsplan sieht im Südwestteil des Planbereichs einen Waldabstand von <math>\geq 30</math> m zu den südlich gelegenen Waldflächen vor.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<b>Stadt Külsheim</b> vom 24.11.2023	von Seiten der Stadt Külsheim werden hierzu keine Einwände erhoben.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Stadt Külsheim vom 24.11.2023 werden zur Kenntnis genommen.



Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<b>GVV Hardheim- Walldürn</b> vom 08.11.2023	<p>vielen Dank für die Beteiligung zur o.g. Planung.</p> <p>Der Gemeindeverwaltungsverband in seiner Funktion als Träger der Flächennutzungsplanung für die Verbandsgemeinden Walldürn, Hardheim und Höpfingen nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den Entwurf „19. Änderung der FNP der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach“ bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken und Anregungen. Herr Popp als Vertreter der Stadt Hardheim in cc anbei.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen</p>	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme des GVV Hardheim-Walldürn vom 08.11.2023 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<b>Gemeinde Ahorn</b> vom 14.12.2023	der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn hat entschieden, dass die Belange der Gemeinde Ahorn nicht berührt werden.		Die Stellungnahme der Gemeinde Ahorn vom 14.12.2023 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<b>Stadt Box- berg</b> vom 20.10.2023	<p>vielen Dank für die Information über die öffentliche Auslegung des o.g. Flächennutzungsplanes.</p> <p>Belange der Stadt Boxberg werden durch die Planung nicht berührt. Anregungen werden deshalb nicht vorgebracht.</p> <p>Für die Verwirklichung des Planvorhabens wünschen wir Ihnen viel Erfolg.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Stadt Boxberg vom 20.10.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p>

## 2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

**Es sind keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit eingegangen.**